

Commünal-Correspondenz Giefenhofer
Freitag 8. März in. Redaktion Rudolf Giefenhofer & Josef Giefenhofer 32
No 82 Druck von Rud. Giefenhofer
Wien, Montag 4. April 1898.

(Ein Jubiläumsgesetz der
kaiserlichen Jugend.) In der
Vollendung des Kaiser
Kaisers würde
sich eine große und
wichtige Veranstaltung
wähnen, welche die
Kaiserlichen Minister,
bisher, als Pläne,
Organisationspläne u.
Porträts für einen
von der Kaiserin
„Jubiläumsgesetz“
u. Maria Theresia
„Jubiläumsgesetz“
Jubiläumsgesetz
„Kaiser Jubiläumsgesetz“
Gesetz der Kaiser
Jugend“ umfasst.
Dieses Gesetz soll die
Gesetze der Dynastie
Jubiläumsgesetz und
Bürgerschaften von
Königen. In ihm
sollen nicht nur alle
Regenten dieser Dy-
nastie bis Kaiser
Ferdinand I., sondern
auch alle zum
Jubiläumsgesetz
Kaiser von
bis zum
Jahre
berühmtesten
Einfluss auf die
Gesetzgebung
seiner
gewonnen oder auf
gefallen, eiltwallen

Kunstwissenschaft oder
industriellen Gebiete
Gewerbeverbandes ge-
braucht oder persön-
lich in der Gesetzgebung der
beiden Dynastien
einen Rang für so-
wohl sein. Die
Kunstwissenschaft
f. wissen von dem
Malern O. G. Hof.
Kunstwissenschaft, dem
die Maler Jank,
Jank Maffey, Schmid,
Leut, Thomsen und
Gegenstand einfluss-
gier Teile gestalten
sind. Besonders die
Dienst im das Werk
haben sich auf die
Jahre 1850-1860
Kunst u. Kunstwerk
Jubiläumsgesetz
mit der Durchführung
das Projekt haben
die genannten
ein bis 70 Mitgliedern
bestehendes Komitee
gebildet, an dessen
Spitze die Oberminister
der genannten
Jubiläumsgesetz
Kunstwissenschaft
für die Gesetzgebung
eine 10.000
Kunst, Kunstwissenschaft
u. Kunstwissenschaft
gezogen werden. Die
einen 8 bis 16 Jahre
alt sollen die
Landesgesetzgebung

Jugend bilden, die an,
deren bis 14 bis
18 jährigen
sollen die
Gesetzgebung
arbeiten. Die
für die
ein Gesetzgebung
in
ist, soll die
l. J. stattfinden in.
nicht nur
den
eingeführt werden
eine
bestehen. Nach dem
Vorbild von,
haben sollen
Gesetzgebung
nicht nur, einer
die
ein
Gesetzgebung Maria Theresia
sowie, als
Gesetzgebung u. gleich
als
Gesetzgebung
sollen die
Gesetzgebung zu
Karl I. u.
Gesetzgebung und
Kunst sollen
die für
und Landesgesetzgebung,
für
Kunstwissenschaft, für
Kunstwissenschaft
u. Kunstwissenschaft
u. Kunstwissenschaft

